

Wehrsport

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **53 (1978)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Strafspruchrahmen ist in der Gerichtspraxis sehr verschiedenartig und frei angewendet worden. Dies hängt keineswegs mit der Uneinheitlichkeit der Gerichte zusammen, sondern ist vielmehr mit der Tatsache zu erklären, dass die Gerichte die Strafe nach dem Verschuldensprinzip abgrenzen. Die bisher gute Lebensführung, die Ehrlichkeit des religiösen Entschlusses und der seelisch-geistige Zustand des Täters wirken strafmildernd bzw. strafmildernd; dagegen führen tadelnswertes Vorleben, Unreife der Motive und Rückfall zur Strafverschärfung.

Nebenstrafen:

Art	Jahr			
	1960	1961	1962	1963
Ausschluss aus dem Heer	2	2	4	4
Ausschluss aus dem Heer, als Massnahme gemäss Art 12 Abs 1 MStG	4	3	4	4
Gewährung des bedingten Strafvollzuges	2	1	4	2
Gewährung des militärischen Strafvollzuges	-	1	-	-
Busse	-	-	-	1
Freispruch	-	1	-	-
Aufhebung durch Oberauditor	-	2	-	1

Der Ausschluss aus dem Heer als Nebenstrafe gemäss MStG Art 29 Abs 2 wurde mit Zurückhaltung angewendet, da ein solcher Entschluss für den Täter keine Strafe, sondern eher einen erstrebten Vorteil bedeutet. Heute sind die Gerichte mit dieser Nebenstrafe grosszügiger. Der Ausschluss aus dem Heer als sichere Massnahme gemäss MStG Art 12 wird ebenfalls sehr zurückhaltend angewendet. Aus den Akten der Militärjustiz geht hervor, dass an dieser Stelle die Überweisung der Akten an die Abteilung für Sanität zur Überprüfung der sanitärischen Ausmusterung erfolgt. Der bedingte Strafvollzug wird gewährt, wenn z. B. das Gericht eine Prognose auf Wandlung des Verhaltens stellt. Er könnte auch gewährt werden bei Erklärung des Täters, einem Aufgebot für den verweigeren Dienst in Zukunft Folge zu leisten. Busse, Freispruch und Aufhebung durch den Oberauditor sind Ausnahmen, die für einen besonderen Fall, der ein voreiliges und vorübergehendes Handeln des Täters zeigt, eintreffen könnten.

8. Schlussfolgerung

Wer sich mit den Problemen der Dienstverweigerung heute befasst und auskennt, kann mit Genugtuung festhalten, dass die Armee in der Dienstverweigerungsfrage grosse Fortschritte gemacht hat. Die Revision von Artikel 81 MStG gemäss Bundesgesetz vom 5. Oktober 1967 hat einen grossen Schritt zur Milderung der Dienstverweigerungsfrage im Rahmen der gesetzlichen Ordnung getan. Die Neuerungen von 1967 haben sich seit zehn Jahren in den Militärgerichten bewährt. Wir werden in einer künftigen Abhandlung hierüber an diesem Orte berichten.

«Europäisches Finale» der Waffenlauf-Meisterschaft 1977



Anstatt Weltstars als Ehrendamen zu engagieren, verfielen die Organisatoren des Basler «Absendens» auf die schöne Idee, die Gattinnen der Preisträger als «Blumenmädchen» einzusetzen.



Hier werden lebhaftere Erinnerungen an frühere Waffenläufe ausgetauscht. Überhaupt kamen das kameradschaftliche Gespräch und die kollegiale Gemütlichkeit bei der Basler Zusammenkunft keineswegs zu kurz.

Die Elite der Schweizer Waffenläufer traf sich im Basler Hotel Europe zur Rangverkündigung für das Sportjahr 1977. Nach den Waffenläufen von St. Gallen, Neuenburg, Zürich, Wiedlisbach, Altdorf, Reinach, Kriens, Thun und Frauenfeld war man gespannt, wer sich aus diesen harten Prüfungen mit Maximalnoten qualifizieren würde. Bei der kombinierten Schlussrangliste Auszug und Landwehr dominierte Charles Blum, Oberentfelden, vor Florian Züger, Mühlehorn, Urs Pfister, Burgdorf, Georges Thüring, Liestal, Kudi Steger, Wohlen, Urs Heim, Melligen, Kaspar Scheiber, Horw, Armin Portmann, Freiburg, Kurt Ulmi, Zürich, und Willy Aegerter, Bolligen. Die ersten drei bei der separierten Auszugs-Wertung hiessen Georges Thüring, Kudi Steger und Urs Heim. Bei der Landwehr-Punkteverteilung schwangen Charles Blum, Florian Züger und Urs Pfister oben aus. Das siegreiche Trio beim Landsturm hiess Heinz Voitel, Winterthur, Werner Strittmatter, Langnau, und Walter Gilgen, Burgdorf. Bei den Senioren holten sich Paul Frank, Rümmlang, Karl Hasler, Künsnacht, und Walter Truninger, Altikon, die Kränze bzw. die Anerkennungsurkunden und die Blumen-

sträusse. Erfreulich, dass in dieser Kategorie 14. Rang auch der 60jährige Oberst Lucas Schweizer aus Meilen (zusammen mit einem Trompeter 27 Punkte erzielte. Nach der Rangverkündigung überbrachte Oberst i Gst Ziegler, Chef der Sektion Ausserdienstliche Tätigkeit, Grüsse und Gratulationen von Bundesrat Gnägi. Der Basler Militärdirektor und Regierungsrat Kaspar Schnyder ermunterte die Presse, sich diese schon bei den alten Griechen bekannten Sportarten doch inskünftig etwas mehr anzunehmen. Auch die Vertreter der Militärbehörden von Basel, Solothurn und Glarus betonten durch ihre Anwesenheit, was für eine Bedeutung sie dem Waffenlauf beimessen. Oberleutnant Gautschi als Präsident und TK-Chef Wachtmeister Koch waren im Verein mit Oberleutnant Ernst Flusser als Hauptorganisatoren um den reibungslosen Ablauf der Tagung besorgt. Bei Speis und Trank in den gediegenen Räumen des Erstklasshotels Europe wurde schliesslich die Saison 1977 der Schweizer Waffenläufer, wie wir im Titel versprochen haben, «europäisch» abgeschlossen.

Sternmarsch der Blauen Truppen

Am 11. und 12. März 1978 findet der 15. Sternmarsch der Blauen Truppen statt. Das Ziel Langnau i. E. kann von den Startposten im Raum Schüpfheim—Huttwil—Langenthal—Solothurn—Bern sternförmig erreicht werden, wobei jeder Teilnehmer seinem Leistungsvermögen entsprechende die Marschdistanz selber wählen kann. Der Sternmarsch kann in den Kategorien E1 uniformierte Teilnehmer (Armee, Grenzwacht, Polizei, öffentliche Dienste), E2 uniformierte Teilnehmerinnen (FHO, Polizei, öffentliche Dienste), E3 J+S (Jahrgänge 1958—1962) und E4 Zivilpersonen ab dem 16. Lebensjahr erfolgen. Neu können dieses Jahr erstmals Gruppen von mindestens fünf Personen teilnehmen. Als Erinnerungsplakette wird dieses Jahr die erste einer neuen Serie mit den Uniformen der Armee und der alten Eidgenossen abgegeben. Ausschreibungen für den Marsch sind erhältlich bei Werner Saurer, Tscharandstrasse 9, 4500 Solothurn.



«Ist dann der rote Knopf, wo „FIRE“ draufsteht gar nicht der Zigarettenanzünder?»